



Amtsrichterverband
Am Dill

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

01.03.2019

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

Elektronische Post

An das
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

maedrich-su@bmjv.bund.de
schneider-co@bmjv.bund.de

Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

II A 6 – 4400/4V-1-24 346/2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Elektronischer Post vom 25.02.2019 übersandten Referentenentwurf nimmt der Amtsrichterverband wie folgt Stellung:

I.

Wir erlauben uns zunächst den Hinweis, dass die Frist zur Stellungnahme für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder dieses richterlichen Berufsverbandes auf lediglich vier Tage bemessen wurde. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, als sei eine gewinnbringende Beteiligung nicht gewünscht, da eine sachgerechte, sorgsame Auseinandersetzung mit dem Referentenentwurf in der Kürze der Zeit schlicht nicht zu leisten ist.

Aus diesem Grund sind wir leider gezwungen, unsere Ausführungen auf wenige wichtige Punkte zu beschränken.

II.

Die Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 mit ihren engen zeitlichen Vorgaben für die öffentlich-rechtliche Unterbringung hat unbestreitbar auf den Gesetzgeber einen

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik, Dr. Wolfgang Kabisch

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: www.amtsrichterverband.de

E-Mail: vorstand@amtsrichterverband.de

erheblichen Handlungsdruck erzeugt. Die Begründung des Urteils legt es nahe, dass dieselben Anforderungen auch für Fixierungen außerhalb von öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverfahren gelten, mit allen damit verbundenen wirtschaftlichen und personellen Konsequenzen. Ob sich das Bundesverfassungsgericht der erheblichen Auswirkungen des von ihm gesetzten zeitlichen Rahmens bewusst war, sei dahingestellt.

Solange das Gericht seine Auffassung nicht korrigiert, sind die Vorgaben der Entscheidung vom 24.07.2018 zugrunde zu legen.

Jede Lösung wird sich daran messen lassen müssen, ob das der Entscheidung über die Fixierung zugrunde liegende Verfahren die Rechte der betroffenen Bürger wahrt. Dazu gehört neben der Einhaltung der formalen Verfahrensregeln des FamFG auch, dass die zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter ausreichende zeitliche und sachliche Ressourcen zur Verfügung haben, um dem Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers gerecht zu werden.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Zuständigkeit für alle Fixierungsentscheidungen in den Bereichen des Straf-, Jugendstraf- und Maßregelvollzugs, der Zivilhaft, der Untersuchungshaft und der vorläufigen Unterbringung sowie des Jugendarrests auf die Amtsgerichte zu übertragen. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber erwarteten, wenn auch nicht zwingenden Synergieeffekte erscheint diese Regelung nachvollziehbar. Allerdings darf nicht aus dem Auge verloren werden, dass jede Zuständigkeitsregelung, die losgelöst vom zugrunde liegenden Verfahren allein für die Fixierung gilt, Probleme bei der Sachverhaltsermittlung mit sich bringt. In den allermeisten Fällen wird eine sachgerechte Entscheidung über eine Fixierung ohne Kenntnis des zugrunde liegenden Verfahrens nicht möglich sein. Wenn die Amtsgerichte für die Fixierungen zuständig werden, muss daher sichergestellt sein, dass sie Zugang zu diesen Akten haben. Hierfür müssen vor, spätestens mit einer Gesetzesänderung die Voraussetzungen geschaffen werden.

Mit Blick auf die erhebliche Mehrbelastung an den Amtsgerichten ist die beabsichtigte Zuständigkeitsregelung zudem nur dann vertretbar, wenn die Vorgaben des BVerfG auch hinsichtlich der erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung der Amtsgerichte zeitnah ernsthaft umgesetzt werden.

Der Entwurf verhält sich zu dem Kostenaufwand für die Länder nachvollziehbar zurückhaltend und geht davon aus, dass insoweit ein derzeit nicht näher bezifferbarer Aufwand entsteht. In begrüßenswerter Deutlichkeit hebt er jedoch hervor, dass dieser Aufwand einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung entspringt. Es ist daher festzuhalten, dass die Vorgaben des BVerfG eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder mit sich bringt, die betroffenen Amtsgerichte sachlich und personell umfassend auszustatten.

Nicht nachvollziehbar sind nach hiesiger Auffassung hingegen die Ausführungen im Referentenentwurf zu den mittel- und langfristig erwarteten finanziellen Einsparungen. Hat sich nach Einführung eines Richtervorbehalts für Fixierungsentscheidungen in den betroffenen Bereichen erst eine funktionierende Praxis entwickelt, ist nach hiesiger Auffassung nämlich gerade nicht mit einem Rückgang der Fallzahlen zu rechnen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Zahl der Fixierungsanträge der psychiatrischen Kliniken im Bereich des PsychKG aufgrund des Urteils des BVerfG erheblich angestiegen ist.

III.

Die Regelungen des § 127 Abs. 1, Abs. 3 StVollzG-E, § 126 Abs. 5 StPO-E, § 93 JGG-E definieren die den Richtervorbehalt auslösende Maßnahme übereinstimmend als Fesselung, durch die Bewegungsfreiheit des Betroffenen nicht nur kurzfristig vollständig aufgehoben wird.

Diese Definition kann jedoch im Einzelfall über die Anforderungen des BVerfG hinausgehen. Die Notwendigkeit eines gesonderten Richtervorbehalts erwachse, so führt das BVerfG aus, aus der besonderen Eingriffsintensität, die einer nicht nur kurzfristigen Fixierung sämtlicher Gliedmaßen inne wohne (2 BvR 309/15; 2 BvR 502/16, Rz. 69). Wünschenswert wäre daher eine Definition des Gesetzgebers, die diese Formulierung übernimmt und eine Fixierung in diesem Sinne als Maßnahme definiert, die die Bewegungsfreiheit des Betroffenen durch vollständige Fixierung sämtlicher Gliedmaßen nicht nur kurzfristig vollständig aufhebt. Allein hierdurch kann gesetzgeberisch sichergestellt sein, dass die den Richtervorbehalt auslösende Eingriffsschwelle bei einer 5-Punkt-Fixierung liegt.

Hingegen begrüßen wir die geplante Änderung des § 22c GVG. Die unseres Erachtens zwingend erforderliche Zentralisierung des Bereitschaftsdienstes an den Amtsgerichten hat sich in örtlicher Hinsicht in erster Linie an den Standorten der Kliniken und Vollzugsanstalten zu orientieren, wodurch eine Zusammenführung der örtlichen Zuständigkeiten über die Bezirke einzelner Landgerichte hinaus in einzelnen Fällen geboten sein kann.

IV.

Ohne eine zeitnah umsetzbare Agenda, wie die zusätzliche Belastung an den Amtsgerichten abgefedert werden soll, hält der Amtsrichterverband die geplante Zuständigkeitskonzentration bei den Amtsgerichten für unverantwortlich. Bereits jetzt arbeiten die Amtsgerichte, in deren Bezirken große psychiatrische Kliniken angesiedelt sind, aufgrund des Urteils des BVerfG vom 24.07.2018 in erheblichem Maße überobligatorisch am Rande der Belastbarkeit.

Eine Gesetzesänderung ohne spätestens gleichzeitige personelle Verstärkung der Amtsgerichte hätte auch eine verheerende Außenwirkung auf den Bürger. Wenn die

Amtsgerichte, wie man der Entscheidung des BVerfG entnehmen kann, vorrangig vor allem anderen über Freiheitsentziehungen zu entscheiden haben, was ist dann mit den anderen Verfahren? Wer erklärt dem Bürger, dass das Amtsgericht für seinen Zivilprozess, seine Scheidung, für die Durchführung eines Strafprozesses keine Zeit hat? Die Amtsgerichte sind das Aushängeschild der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der weit überwiegende Teil der ordentlichen Gerichtsverfahren in NRW und bundesweit wird von den Amtsgerichten endgültig erledigt. Berührung mit der Justiz haben die meisten Bürger mit den Amtsgerichten. Die Amtsgerichte sind nicht nur deshalb ein wesentlicher Faktor eines funktionierenden Gemeinwesens und einer funktionierenden Rechtspflege. Um diese verfassungsrechtlich verankerte und gerade in der heutigen Zeit immer wichtigere Funktion der Amtsgerichte auf Dauer zu sichern, appelliert der Amtsrichterverband an die politisch Verantwortlichen, endlich für eine angemessene personelle Ausstattung an den Amtsgerichten zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Berndt

Im Auftrag des Vorstandes des Verbandes zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.